

Nichtamtlicher Theil.

Der preussische Zeitungs-Stempel.

Der Gesetz-Entwurf wegen Erhebung einer Stempelsteuer von politischen und Anzeige-Blättern ist aus den Berathungen der Finanz-Commission der 2. Kammer, der „R. Z.“ zufolge, in folgender Fassung hervorgegangen:

§. 1. Vom 1. Juli 1852 ab unterliegen der Stempelsteuer:

1) von den im Inlande periodisch in regelmäßigen oder unregelmäßigen Fristen erscheinenden Blättern, a) die nach § 11 des Gesetzes vom 12. Mai 1851 über die Presse cautionspflichtigen Zeitungen und Zeitschriften, und b) Anzeigeblätter aller Art, welche Anzeigen gegen Insertions-Gebühren aufnehmen, es mögen diese Blätter in Verbindung mit andern steuerpflichtigen oder nicht steuerpflichtigen Blättern erscheinen, oder ausschließlich zu Aufnahme von Anzeigen bestimmt sein; 2) diejenigen Blätter der unter Nr. 1 bezeichneten Art, welche außerhalb des preussischen Staates erscheinen und in Preußen gehalten werden.

§. 2. A. Die Steuer von den im Inlande erscheinenden Blättern ist mit Rücksicht auf die verschiedene Stärke des Hauptblattes und der Beilagen während eines bestimmten Zeitraumes in acht Abstufungen eingetheilt, wobei die auf einer oder beiden Seiten ganz oder theilweise bedruckten Blätter, zu Bogen von 400 Quadrat Zoll angenommen, andere Formate aber auf dieses Maass zu berechnen sind. Demgemäß soll die Steuer von jedem Jahrgange des Jahrgangs eines Exemplares betragen:

1) für Blätter, welche viertelj. weniger als 12 Druckbogen liefern	— 4 Sgr.
2) ditto. bis ausschließl. 30 Druckbn.	— 10 =
3) ditto. ditto. 60 =	— 20 =
4) ditto. ditto. 90 =	1 = — =
5) ditto. ditto. 120 =	1 = 10 =
6) ditto. ditto. 150 =	1 = 20 =
7) ditto. ditto. 180 =	2 = — =
8) ditto. ditto. 180 = u. darüber	2 = 15 =

B. Für die außerhalb des preuß. Staates erscheinenden Blätter beträgt die Steuer 25 % des am Orte ihres Erscheinens geltenden Abonnementpreises, mindestens aber für Blätter, welche nicht öfter als einmal wöchentlich erscheinen, 15 Sgr.; für Blätter, welche zwei- oder dreimal wöchentlich erscheinen, 1 \mathfrak{p} ; für Blätter, welche viermal oder öfter wöchentlich erscheinen, 2 \mathfrak{p} 15 Sgr. von jedem Jahrgange eines Exemplars.

§. 3. Die Erhebung der Stempelsteuer (§. 2.) geschieht nach den Vorschriften des Gesetzes wegen der Stempelsteuer, vom 7. März 1822 und in den vor Erlaß der Verordnung, die Aufhebung des Zeitungstempels betreffend, vom 8. Decbr. 1848 angewendeten Formen.

Beispiel von Gewissenhaftigkeit und Collegialität.

Unterm 2. Februar d. J. sandte ich auf Verlangen an einen Gewerbslehrer eine Auswahl von Zeichenvorlagen und anderen technischen Werken zur Ansicht, und ließ dieser Sendung am 17. Febr. und 2. März zwei weitere Sendungen nachfolgen. Bei Gelegenheit der letztern ersuchte ich den Besteller um baldige Remission des von der ersten Auswahl nicht Behaltenen und erhielt unterm 4. März die Anzeige, daß diese Gegenstände, mit Ausnahme der behaltenen fünf Werke, in einem wohlversiegelten und adressirten Paket mit einem Schreiben bereits am 7. Februar durch Beischluß bei Herrn Holzmann hier an mich zurückgesendet worden seien. Ich ließ bei Herrn Holzmann deshalb nachfragen und erhielt

den Bescheid: diese Sachen seien alle offen und zerstreut unter den für ihn retournirten Zeichenvorlagen und er müsse sie erst aussuchen, ein Brief für mich sei nicht dabei gewesen; auf nochmalige Nachfrage erhielt ich denn in einer Mappe, bis auf zwei Werke, sämtliche Gegenstände, theils ohne Zeichen, jedoch ohne Schreiben zurück, wofür 12 fr. Porto verlangt wurden. —

Ich wandte mich nun schriftlich an Herrn Holzmann und bat ihn um Aufklärung

1) wie es gekommen daß er mir diese Sachen erst jetzt, also vier Wochen nach Empfang, in offenem Zustande zustelle, während der Absender ein wohlversiegeltes und mit Adresse versehenes Paket für mich beifügte.

2) wie er behaupten könne, es sei kein Brief für mich dabei gewesen, da mich doch der Absender von diesem Briefe benachrichtigte,

3) wie er dazu gekommen, 12 fr. Porto zu verlangen, während der Absender ihm geschrieben, das Paket franco abgeben zu lassen und ihm die ganze Fracht zu belasten.

Auf dieses Schreiben empfing ich von H. Holzmann ausweichende Antwort, hingegen wurde mir vom Besteller die Anzeige, daß sich H. Holzmann unterm 1. März schriftlich an ihn gewendet und u. A. Folgendes geschrieben habe:

„Gestern Abend erhielt ich die Zeichenvorlagen wieder zurück. Da aus Versehen in der Dunkelheit, in welcher ich die Kiste auspackte, auch ein Paket, das oben darauf lag, und wie ich später fand, Herrn Bielefeld dahier gehörte, mit ausgepackt wurde und ich in dem dabei liegenden Schreiben fand, daß Sie Zeichenvorlagen von demselben behielten, welche Sie auch von mir zur Ansicht hatten, so werden Sie nicht unbillig finden, daß ich Herrn Bielefeld die ganze Sendung wieder so zurückgebe, wie er sie Ihnen zukommen ließ und ihm sagen ließ, daß Sie bis Ostern hierher kommen würden, um das Weitere mit ihm zu besprechen.“ —

Was hat also Herr Holzmann gethan?

1) ein für eine andere Handlung bestimmtes, gut verpacktes und wohlversiegeltes Paket geöffnet,

2) einen für eine andere Handlung bestimmten Brief unterschlagen.

3) die in dem Paket gewesenen Gegenstände vier Wochen zurückbehalten und erst nach zweimaliger Nachfrage zurückgegeben,

4) für ein an ihn zur freien Abgabe gesandtes Paket 12 fr. Porto verlangt und endlich

5) Gegenstände, welche aus der Sendung einer andern Handlung behalten wurden, von seinem Lager wieder ergänzt, um dieser Handlung glauben zu machen, es sei Nichts behalten worden.

Ich enthalte mich jeden Commentars über diese Handlungsweise, will aber die betr. Stelle aus dem Briefe des Bestellers hier beifügen:

„Es ist wohl der Fall als möglich denkbar, daß auch einmal eine Sendung Zeichenvorlagen in solcher Dunkelheit ausgepackt wird, daß dabei ein zuerst in Pappdeckel mit Schnüren wohlverpacktes, hierauf noch mit großem Packbogen überpapptes und wohlversiegeltes Paket mit fremder Adresse (aus Versehen) mit ausgepackt wird — da es aber jedenfalls vorher aus der Kiste genommen werden mußte und sogleich darunter die Herren Holzmann gehörigen Vorlagen mit dem an ihn gerichteten Schreiben frei vor Augen lagen, so ist jenes ein allerdings merkwürdiges Versehen. — Dann bleibt aber immer noch das Andere: ein an Sie gerichtetes Schreiben zurückzubehalten und die Ihrer Sendung fehlenden Vorlagen wieder beizulegen.“